**GRUNDLAGEN**

***Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes*** (Art. 296 Abs. 1 ZGB);

*Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung* (Art. 11 Abs. 1 Bundesverfassung);

*Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.* (Art. 2 UNO Kinderrechtskonvention)

Sehr geehrte

Hiermit komme ich meiner elterlichen Sorgfalts- und Schutzpflicht im Sinne von Art. 296 Abs. 1 ZGB nach und entbinde unseren Sohn von der erzwungenen Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Begründung

Die alleinige Verantwortung für das körperliche und seelische Wohl meines Kindes trage(n) ich (und mein Partner).

Aufgrund der vorliegenden Informationen zur Schädlichkeit von Masken für Kinder (Psychologische Nebenwirkungen; Rückatmung von CO2; Sauerstoffmangel; Einatmung möglicher Giftstoffe etc.) kann ich mein Einverständnis zur Maskentragpflicht für mein Kind nicht erteilen. Nicht einmal die WHO hat jemals eine wissenschaftlich breit abgesicherte Empfehlung für eine Maskenpflicht bei Kindern ausgesprochen.

Ich kann nicht verantworten, dass xxx sich dieser Gefahr aussetzen muss. Sollte er dies aber als ein „lustiges Spiel“ betrachten und die Maske so tragen wie es für ihn stimmt, ist das einzig und allein seine persönliche Entscheidung. xxx wurde von uns entsprechend informiert und aufgeklärt und es ist ihm jederzeit erlaubt selber zu entscheiden, ob er die Maske tragen will oder nicht.

In Bezug auf die Verordnung COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24), insbesondere Art. 5 betreffend Massnahmen gegenüber Schülern befinde ich mich als absolut mündig und erwachsen genug beurteilen zu können, ob xxx hinsichtlich seiner Gesundheit eine „Gefahr“ für andere darstellen könnte oder nicht. Bis heute existiert kein gesicherter Nachweis, dass asymptomatische Kinder ein Übertragungsrisiko darstellen. Sollte er Symptome aufweisen, würde ich ihn nicht in die Schule schicken.



Selbstverständlich halten wir uns im übrigen vollumfänglich an die übrigen Vorgaben des BAG.

Nach Rücksprache mit meinem Vertrauensarzt komme ich zum Schluss, dass keine schlüssige wissenschaftliche Evidenz für die Nützlichkeit und für die Notwendigkeit diese Massnahme der Maskenpflicht vorliegt. Dabei müsste für so einen schwerwiegenden Entscheid, der die Persönlichkeitsrechte einschränkt und die Gesundheit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglicherweise massiv beeinträchtigt, eine fundierte wissenschaftlich zweifelsfrei bestätigte Entscheidungsgrundlage vorliegen.

Weil diese Grundlage vorliegend fehlt, stellt die angeordnete Maskenpflicht einen Verstoss gegen Art. 10 Abs. 2 BV (Körperliche Unversehrtheit), gegen Art. 11 Abs. 1 (Schutz von Kindern und Jugendlichen) sowie gehen Art. 2 der Kinderschutzkonvention dar.

Es gibt bereits diverse medizinische wie wissenschaftliche Studien die beweisen, dass das Masken-Tragen die Gesundheit erheblich beeinträchtigen. Es beunruhigt mich, dass es noch keine einzige seriöse Studie die empirisch belegt, dass eine Maske gegen das Virus nützt. Eine entsprechende Schutzwirkung wird von den Masken-Herstellern sogar explizit ausgeschlossen.

Es ist eine Errungenschaft unserer westlichen, humanistischen und aufgeklärten Kultur, dass freie Menschen - anders als Sklaven - Gesicht zeigen dürfen. Es existiert nicht umsonst ein Vermummungsverbot in der Schweiz. Die sogenannte Maskenpflicht erschwert die notwendige nonverbale Kommunikation in zwischenmenschlichen Beziehungen und führt daher zu einer Verrohung und Entmenschlichung unserer Gesellschaft. Die Maskenpflicht daher auch mit der Würde des Menschen gemäss Art. 7 unserer Verfassung keinesfalls vereinbar.

Sollte der xxx die Maskenpflicht bei xxx erzwingen wollen, wird um Unterzeichnung beiliegender Bescheinigung gebeten, dass der xxx von der absoluten Ungefährlichkeit einer MNS ausgeht und mithin die **Haftung für ggf. auftretende gesundheitliche sowie psychische Schädigungen** übernimmt.

Grundsätzlich ist aber der Zwang zur Gesundheitsschädigung nicht nur eine Nötigung (Art. 181 StGb), sondern stellt den Straftatbestand der Körperverletzung dar (**Art. 123**13 StGb), welcher teils hohe Schmerzensgeldforderungen gegen die Peiniger auslöst.

Ich bitte daher um Rückmeldung, dass xxx absolut freiwillig entscheiden darf, einen MNS zu tragen.

**Sollten Sie damit nicht einverstanden sein und darauf bestehen, dass mein Kind wie alle anderen die Maske tragen muss, bitte ich um umgehende unterzeichnete Rücksendung der beiliegenden Haftungserklärung.**

Ohne Gegenbericht bis spätestens xxx gehe ich davon aus, dass xx freiwillig und ohne willkürliche Beeinflussung entscheiden darf, ob er sie tragen will oder nicht.

Ich bin sicher, wenn wir alle Selbstverantwortung übernehmen und im absoluten Bewusstsein handeln können und müssen. Damit tragen wir einen wesentlichen Teil zum höchsten Wohl der Menschen, insbesondere der Kinder, bei.

Freundliche Grüsse

**Haftungserklärung**

Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der xxx ist, im Einklang mit der Einschätzung unseres Bundesamtes für Gesundheit, der Ansicht, dass die Maskenpflicht zur Eindämmung der Pandemie **medizinisch sinnvoll und zwingend erforderlich** ist.

Auf dieser Basis hat sich der xxx entschieden, die Maskenpflicht, wann und wo und in welcher Form auch immer, umzusetzen und für eventuell eintretende **Gesundheitsschädigungen zivilrechtlich und strafrechtlich zu haften.**

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift xxx